

Satzung des „Rollkultur Weserbergland e.V.“ nach Änderungen vom 07.06.2014

§1 Name & Sitz des Vereins

- (1) Der Name des Vereins ist Rollkultur Weserbergland e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Höxter.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Kunst.
- (3) Der Satzungszweck wird *insbesondere* verwirklicht durch
 - a. Partizipative Verfahren im Alltag
 - Jugendlichen Entscheidungskraft zugestehen
 - Jugendliche an Eigentätigkeit heranführen
 - Jugendlichen feste Aufgaben zuteilen
 - Jugendliche eigenständig arbeiten lassen
 - b. Workshops und Projekte
 - Einsteiger-Grundkurse: Skateboarding, Inlineskating, Mountainbiking, BMX
 - Mädchenspezifische Angebote: Skateboarding, Inlineskating, Mountainbiking, BMX
 - Filmdreh und -schnitt, Fotografie
 - Technik / Montage der Geräte, Rampen etc.; „Werkstatt“
 - Graffiti und Airbrush als legale Kunstform, Theorie und Praxis
 - Regelmäßige Schnuppermöglichkeiten
 - Schaffung von Möglichkeiten, die Sportgeräte zu leihen (Konditionen regelt die Beitragsordnung)
 - c. Veranstaltungen
 - Aktionstage zu den Themen: Skateboarding, Inlineskating, Mountainbiking, BMX, Graffiti, Airbrush, Filmdreh- und schnitt
 - Wettbewerbe / Contests
 - Konzerte
 - Regelmäßige gemeinsame Gruppenveranstaltungen
 - d. Jugendkulturförderung/Szenenförderung
 - insbesondere folgende Szenen: Skateboarder, Inlineskater, Longboarder, BMXer, Mountainbiker, Graffiti
 - Schaffung von Szenetreffpunkten
 - Szenen als Teil der Gesamtkultur in den Vordergrund rücken und bekannt sowie verständlich machen
 - Lebenswelten von Szeneangehörigen in die Öffentlichkeit tragen
 - Verbesserung der Gegebenheiten zum Ausleben der Jugendkulturen

- Unterstützung progressiver Prozesse zur Verbesserung der Rahmenbedingungen, z.B. Entwicklung von Sportgeräten
 - Leihgaben von Sportgeräten zur Erprobung der Szenegefüge
 - Förderung von Sicherheitsaspekten
 - Fotoausstellungen
 - Zeigen von szenerelevantem Videomaterial
 - Konzerte
- e. Allgemeine Interessenvertretung
- Fordern und fördern von adäquaten Räumen und Flächen zur Durchführung der Sportarten bzw. Tätigkeiten (siehe „b. Workshops und Projekte“)
 - Kooperation mit Städten, Gemeinden, Betrieben, Vereinen, Verbänden, Jugendzentren, Schulen, Polizei etc.

Um von oben aufgezählten Aspekten zu profitieren bedarf es keiner Mitgliedschaft im Verein. Die Teilnahme an Workshops, Projekten und Veranstaltungen steht allen Interessierten unter bestimmten Bedingungen (bspw. finanzieller Beitrag) offen. Die Interessenvertretung findet für Vereinsmitglieder und Nicht-Vereinsmitglieder statt.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft des Vereins

- (1) Der Verein ist Mitglied in übergeordneten Sportfachverbänden. Er untersteht deren Satzung und Ordnungen und arbeitet aktiv an der Verwirklichung der Ziele des Verbandes mit.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes und untersteht gleichzeitig dessen Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.

„§5 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (3) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher als der 1 ½-fache Jahresbeitrag sein.
- (4) Der Verein hat die folgenden Mitglieder:
 - a) Ermäßigte Mitglieder
 - Bei Minderjährigkeit müssen die Erziehungsberechtigten zustimmen

- b) Volle Mitglieder
 - c) Fördernde Mitglieder
 - Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht
 - d) Junior Mitglieder
 - ermäßigte Mitglieder bis einschließlich 13 Jahren mit Vorteilen beim Mitgliedschaftsbeitrag
- (5) Die Mitglieder können an bestimmten Veranstaltungen, Workshops etc. kostenlos oder ermäßigt teilnehmen.
- a) Den Beitrag übernimmt die Vereinskasse.
 - b) Genaueres regelt die Beitragsordnung.
- (6) Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch
- a) Austritt des Mitglieds
 - b) Ausschluss des Mitglieds
 - c) Tod des Mitglieds
- (8) Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand erklärt werden und tritt zum Ende des laufenden Jahres in Kraft.
- (9) Der Ausschluss des Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn
- a) Das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat
 - b) oder
 - c) Mit einem Mitgliedsbeitrag in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat.
- Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.
- (10) Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus
- a) Vorsitzendem/Vorsitzender
 - b) stellv. Vorsitzendem/Vorsitzender
- (2) Der Verein wird durch ein Mitglied des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

Darüber hinaus obliegen ihm die folgenden Aufgaben:

- Organisation, Gestaltung und Planung von Workshops, Projekten, Veranstaltungen, Treffen
- Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder sowie außenstehender Interessierter
- Öffentlichkeitsarbeit

- Ansprechpartner

die Aufgaben können nach Bedarf delegiert werden

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (3) Jedes Mitglied kann bis zu 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) Die Entgegennahme der Vorstandsberichte
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Entlastung des Kassenwarts
 - e) Schaffung einer Beitragsordnung und ihre Änderung
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Auflösung des Vereins
 - h) Beschluss über die Erhebung der Umlage
 - i) Beschlüsse über größere Investitionen über 250 €
- (6) Jahresplanung
- (7) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und die Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder verlangt wird.

§10 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an:

- Deutscher Kinderhospizverein e.V.

Ambulanter Kinderhospizdienst Paderborn-Höxter
Dessauer Str.4
33106 Paderborn

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige
Zwecke zu verwenden hat.